

Vereinsatzung des SV Wacker Rot-Schwarz Komptendorf e.V.

Präambel

Dieser Verein versteht sich als Nachfolger des im Jahre 1919 gegründeten und in Komptendorf ansässigen Sportvereins. Der Verein knüpft an die sportlichen Traditionen in Komptendorf an und entwickelt sie unter den aktuellen Bedingungen weiter.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 14.06.1990 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Wacker rot-schwarz Komptendorf e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Komptendorf.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Gliederung

1. Der Zweck des Vereins wird durch die Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten verwirklicht.
2. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene bei der Haushaltsführung selbständige Sektion gegründet werden.
3. Die Arbeit der Sektionen wird in der Geschäftsordnung und der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. Jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre) und
 - b. Erwachsenen Mitgliedern
 - c. Fördermitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
3. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch den Austritt des Mitglieds
 - b. Durch den Ausschluss des Mitglieds
 - c. Mit dem Tod des Mitglieds
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückständen an Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Über einen Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31.03. des Jahres für den gesamten Beitragszeitraum fällig.

4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang am Sportplatz Komptendorf.
3. Jedes Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 – Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Kalenderjahr
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - h. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - i. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5% der Anwesenden beantragt wird.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und aktives Wahlrecht.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.
- Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§12 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - Dem/der Vorsitzenden
 - Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/der Schatzmeister/in
 - Dem/der Sportwart/in
 - Dem/der Verantwortlichen für Jugendarbeit
 - Dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - Dem/der Schriftführer/in
- Der Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt (nach § 26 BGB), besteht aus den Ämtern a) bis c). Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus seiner Funktion aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung diese Funktion kommissarisch besetzen. Scheidet ein unter Punkt §12 Abs. 1 Pkt. a bis c genanntes Vorstandsmitglied aus, welches den Verein nach außen vertritt, so sind durch den Vorstand in jedem Fall Nach- oder Neuwahlen anzusetzen.
- Die Mitglieder des Vorstandes, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (siehe Satzung § 12 Pkt. 1 a bis c) sind durch Einzelwahl zu wählen.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter § 12 Pkt. 1 d) bis g) bezeichneten Ämtern. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des erweiterten Vorstandes werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl besetzt.
- Die Sektionsleiter und der Sprecher der Fördermitglieder können jederzeit an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich langjährig im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins dem Ortsteil Komptendorf in der Gemeinde Neuhausen / Spree zweckgebunden zur Förderung der Jugend- und Sportarbeit übertragen.
3. Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestellt, die die Auflösung beschließt.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.10.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.